

Diplomprüfungsordnung für die
Studiengänge Wirtschaft an der
Fachhochschule Münster

(DPO 2004)

Stand: April 2004



Zusammenfassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester und den Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester an der Fachhochschule Münster (DPO-Wirtschaft) vom 26. Juni 1996, zuletzt geändert am 4. April 2003

und der

Dritten Ordnung zur Änderung der o.g. Diplomprüfungsordnung vom 8. April 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. 2003 S. 772), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Hinweis:

Die folgende Zusammenfassung der

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester und den Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester an der Fachhochschule Münster (DPO-Wirtschaft) vom 26. Juni 1996 (GABl. II Nr. 5/97),
in Kraft getreten am 1. September 1996,

der

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester und den Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester an der Fachhochschule Münster vom 25. Januar 2001 (AB Nr. 6/2001),
in Kraft getreten am 1. September 2000,

der

zweiten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester und den Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester an der Fachhochschule Münster vom 4. April 2003 (AB Nr. 18/2003),
in Kraft getreten am 1. März 2003

und der

dritten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester und den Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester an der Fachhochschule Münster vom 8. April 2004 (AB Nr. 15/2004),
in Kraft getreten am 1. März 2004

dient der besseren Lesbarkeit dieser Rechtsvorschriften. Rechtlich verbindlich sind die amtlich veröffentlichten Texte.

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung	5
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad	5
§ 3 Studienvoraussetzungen	5
§ 4 Regelstudienzeiten, Studienumfang	6
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüfende und Beisitzende	9
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9 Einstufungsprüfung	10
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11

II. Fachprüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	12
§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen	13
§ 15 Durchführung von Fachprüfungen	14
§ 16 Teilprüfungen	15
§ 17 Klausurarbeiten	15
§ 18 Mündliche Prüfungen	16
§ 18a Weitere Prüfungsformen	16
§ 19 Freiversuch	17

III. Leistungsnachweise

§ 20 Leistungsnachweise	18
-------------------------------	----

IV. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zwischenprüfung

§ 21 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums	19
§ 22 Zwischenprüfung	19

V. Praxissemester

§ 23 Praxissemester	20
---------------------------	----

VI. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

§ 24 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums	21
---	----

VII. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 25 Diplomarbeit	21
§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit.....	22
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	23
§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit.....	23
§ 29 Kolloquium	24

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung	24
§ 31 Zeugnis, Gesamtnote.....	25
§ 32 Zusatzfächer.....	25

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten.....	26
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen.....	26
§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen.....	27

Anlage

Zeitpunkte der Fachprüfungen im Hauptstudium, Katalog der Wahlpflichtfächer

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester und im Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester an der Fachhochschule Münster. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Münster eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums in den Studiengängen Wirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2**Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 96 Abs. 3 HG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH) vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 382), wird der Diplomgrad „Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)“, Kurzform: „Dipl.-Betriebsw. (FH)“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält auch die Angabe des Studienganges.

§ 3**Studienvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder der an der Fachhochschule Münster erfolgreich abgelegten Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 2 HG oder der Qualifikation nach § 66 Abs. 5 HG der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von drei Monaten Dauer, die mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation vertraut machen soll, gefordert.

- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten (z.B. Praktikum im Rahmen der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung) werden auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (4) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Ableistung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Absatz 3 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber
 1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatz- oder Sonderurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

- (5) Wer nach Bestehen einer Einstufungsprüfung an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studienfach Wirtschaft oder in einem entsprechenden Studienfach an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist abweichend von Absatz 1 berechtigt, das Studium in einem der Studiengänge Wirtschaft an der Fachhochschule Münster fortzusetzen. Die Bestimmungen des Zulassungs- und Immatrikulationsrechts sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeiten, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen im Studiengang mit Praxissemester eine Regelstudienzeit von acht Semestern, im Studiengang ohne Praxissemester eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Die Studiengänge Wirtschaft gliedern sich in das viersemestrige Grundstudium und in das viersemestrige oder dreisemestrige Hauptstudium. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte beträgt im Studiengang mit Praxissemester 142 Semesterwochenstunden, im Studiengang ohne Praxissemester 140 Semesterwochenstunden (Umfang des zumutbaren Lehrangebots). Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 22.

- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen; sie sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das jeweilige Fach im Studium des Prüflings abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird im Studiengang mit Praxissemester in der Regel zum Ende des siebten Semesters, im Studiengang ohne Praxissemester in der Regel zum Ende des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll im Studiengang mit Praxissemester in der Regel vor Ende des siebten Semesters, im Studiengang ohne Praxissemester in der Regel vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung im Studiengang mit Praxissemester mit Ablauf des achten Semesters, im Studiengang ohne Praxissemester mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereichs. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Im Falle einer Klage ist diese gegen ihn zu richten. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat,
 5. einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter,
 6. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 3 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Für die in Satz 3 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Münster tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungsberechtigten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertretungsberechtigte müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Ab-

weichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG - selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon mindestens ein Mitglied nach Nr. 1 oder 2 sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungsberechtigten und die in § 7 genannten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erhebt, speichert und verarbeitet der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsausschusssekretariat die folgenden Daten der Studierenden, die in einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind:
 1. Name und Vorname,
 2. Matrikelnummer,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geschlecht,
 5. Semesteranschrift,
 6. ggf. abweichende Heimatanschrift,
 7. eMail-Anschrift,
 8. Anzahl der Prüfungsversuche und Prüfungsfächer,
 9. Benotung der Prüfungsleistungen,
 10. Angaben zur Durchführung des Praxissemesters.

- (8) Die nach Absatz 7 erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für Zwecke der Prüfungsverwaltung und zur Beweissicherung erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung soll einen Zeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfen darf nur, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Beisitzende müssen mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen in der ehemaligen DDR. Bei der Fest-

stellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen prüfungsberechtigten Personen.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 ganz oder teilweise erlassen und Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Anlage im Studiengang mit Praxissemester zum Ende des siebten Semesters und im Studiengang ohne Praxissemester zum Ende des sechsten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung bestimmt sich nach der Prüfungsordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Münster, die die Fachhochschule Münster als Satzung erlässt.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Diplomarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5..... die Note „sehr gut“, ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5die „Note gut“, ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“, ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“, ein rechnerischer Wert über 4,0..... die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden; dies gilt auch für Teilprüfungen von Fachprüfungen gemäß § 16. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung und eine nicht bestandene Fachprüfung können je zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden; die Regelung in § 19 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Versäumt ein Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling mitgeteilt, dass die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden Prüflinge von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die in der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17) mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 18) von in der Regel 30, höchstens jedoch 45 Minuten Dauer oder wird in einer weiteren Prüfungsform gemäß § 18 a erbracht. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit oder die Dauer der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Fachprüfungen oder Teilprüfungen von Fachprüfungen.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet ist.

§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Münster gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 3. gegebenenfalls den als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweis erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

Satz 1 Nr. 2 findet im Falle von § 3 Abs. 4 keine Anwendung bei den Teilprüfungen von Fachprüfungen, die gemäß Studienplan zum Ende des ersten Semesters abgelegt werden sollen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit (Praktikum) und die in Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 24 Absatz 1 setzt 11 bestandene Teilprüfungen des Grundstudiums gemäß § 21 Abs. 1 voraus.
- (3) Die Zulassung zum dritten und zum vierten vom Prüfling gewählten Wahlpflichtfach setzt das Bestehen der Zwischenprüfung gemäß § 22 voraus.
- (4) Sofern ein Wahlpflichtfach gemäß der Anlage ein Aufbaufach darstellt, setzt die Zulassung zu diesem Fach zusätzlich das Bestehen des zugehörigen Basismoduls oder anderer Wahlpflichtfachprüfungen voraus. Näheres regelt die Anlage.
- (5) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt, vorbehaltlich eines Rücktritts nach Absatz 9.
- (6) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Sofern der Prüfungsausschuss ein geeignetes System zur Verfügung stellt, kann damit die Antragstellung auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und beschränkt wiederholbarer studienbegleitender Leistungsnachweise, über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung, einer Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung anderer Studierenden gemäß § 18 Abs. 4 widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (9) Der Prüfling kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Fachprüfung zurücktreten.
- (10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen beschränkt wiederholbaren Leistungsnachweis im gleichen Studiengang endgültig nicht erbracht oder die Zwischenprüfung oder eine entsprechende Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von Fachprüfungen

- Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- Für die Fachprüfungen werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- Prüfungstermine werden dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- Der Prüfling hat sich auf Verlangen der prüfenden oder aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16 Teilprüfungen

- Fachprüfungen werden in den in § 21 Abs. 1 und in § 24 Abs. 2 genannten Fällen in zwei Teilprüfungen abgelegt.
- Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfenden sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest; dabei dürfen für die Fachprüfung insgesamt die in § 13 Abs. 3 genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.
- Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfung gilt § 10 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gemäß § 10 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen.
- Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Regelungen für Fachprüfungen entsprechend.

§ 17 Klausurarbeiten

- In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von einer prüfenden Person, in fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, auch von mehreren prüfenden Personen gestellt. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Anteil mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Bei nur einer der in § 21 Abs. 1 genannten Fachprüfungen oder Teilprüfungen von Fachprüfungen kann sich der Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung

fung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person oder die anderen prüfenden Personen zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Anteil mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 a Weitere Prüfungsformen

- (1) Eine Fachprüfung kann auch aus einer Hausarbeit, einem Referat, einer Seminararbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der Prüfungsformen bestehen.
- (2) Der Prüfling soll nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person oder die anderen prüfenden Personen zu hören. Die No-

te der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 1 sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Arbeiten, die mündlich oder in Projektform präsentiert werden, können auch vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer prüfenden Person geprüft. Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 19 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der **Anlage** vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Ein Freiversuch ist für jede Teilprüfung und für jede Fachprüfung des Hauptstudiums möglich. Satz 1 gilt nicht in den in § 12 Abs. 1 und 3 genannten Fällen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens an einer Leistungskontrolle mit Erfolg teilgenommen hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Münster einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens im nächsten Semester zu stellen.

- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 31 Abs. 2 berücksichtigt.

III. Leistungsnachweise

§ 20

Leistungsnachweise

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen sind in den Fällen des § 21 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Ein Leistungsnachweis umfasst jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung, die in einer Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder in einer einsemestrigen Lehrveranstaltung erbracht wird und die sich nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht. Als Studienleistungen kommen Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, Studienarbeiten, mündliche Prüfungen, Entwürfe oder Praktikumsberichte in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang legt die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrende fest; die Festlegung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Soll die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, wird dies von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (5) Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (6) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden.
- (7) Für die Erbringung von Leistungsnachweisen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

IV. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zwischenprüfung

§ 21

Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium ist in den Fächern
- Mathematik/Statistik,
 - Betriebliche Steuerlehre,
 - Wirtschaftsrecht,
 - Rechnungswesen,
 - Betriebswirtschaftslehre I,
 - Organisation und Wirtschaftsinformatik,
 - Volkswirtschaftslehre
- je eine Fachprüfung in je zwei Teilprüfungen abzulegen.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 20 zu erbringen
- im Fach Rechnungswesen
in der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Buchführung (Propädeutikum)“,
 - im Fach Betriebswirtschaftslehre I
in der Lehrveranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Propädeutikum)“,
 - im Fach Organisation und Wirtschaftsinformatik
in der Lehrveranstaltung „Einführung in den Einsatz der Hard-/Software (Propädeutikum)“.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden sind. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.
- (2) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der bescheinigten Prüfungsleistungen erbracht wurde.

V. Praxissemester

§ 23 Praxissemester

- (1) In dem Studiengang mit Praxissemester ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von mindestens 20 Wochen Dauer integriert, die nach dem Grundstudium absolviert werden soll.
- (2) Das Praxissemester soll die Studentin oder den Studenten an die berufliche Tätigkeit von Diplom-Betriebswirtinnen und Diplom-Betriebswirten durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere auch dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.
- (3) Studierende, die sich für den Studiengang mit Praxissemester entscheiden, erklären dies schriftlich spätestens am Ende der Vorlesungszeit ihres Grundstudiums gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Erklärung ist verbindlich.
- (4) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer 11 von 14 Teilprüfungen des Grundstudiums bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet die oder der vom Fachbereichsrat gewählte Praxissemesterbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaft. Das Nähere über den Zugang und über die Durchführung des Praxissemesters ergibt sich aus der Studienordnung.
- (6) Das Praxissemester wird durch die Fachhochschule Münster begleitet und ausgewertet. Art, Form und Umfang der Begleitung und Auswertung werden in der Studienordnung geregelt.
- (7) Die Studentin oder der Student hat über die Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht ist die Grundlage für die Auswertung des Praxissemesters.
- (8) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen,
 3. die Studentin oder der Student sich ordnungsgemäß an der Auswertung des Praxissemesters beteiligt hat und dabei den Bericht gemäß Absatz 7 Satz 1 vorgelegt hat.
- (9) Ein nicht erfolgreich absolviertes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.

VI. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

§ 24 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium ist
 - im Fach Betriebswirtschaftslehre II sowie in
 - vier Wahlpflichtfächernje eine Fachprüfung abzulegen. Die Wahlpflichtfächer sind der **Anlage** zu entnehmen.
- (2) Die Fachprüfung im Fach „Betriebswirtschaftslehre II“ besteht aus zwei Teilprüfungen gemäß § 16. Die Teilprüfung 1 (Unternehmensführung) geht mit einem Anteil von 2/3 in die Fachnote ein. Die Teilprüfung 2 (BWL II-Seminar, Unternehmensplanspiel oder Controlling-Workshop) geht mit einem Anteil von 1/3 in die Fachnote ein.
- (3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung 2 im Fach Betriebswirtschaftslehre II ist ein Leistungsnachweis in der entsprechenden Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (4) Die als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Wahlpflichtfach zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie etwaige Einschränkungen in der Wahl der Wahlpflichtfächer sind der **Anlage** zu entnehmen.
- (5) In zwei der in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer ist je ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.
- (6) Im Übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14.

VII. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine eigenständige schriftliche Hausarbeit. Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Diplomarbeit beträgt 50 Seiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuung der Diplomarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Münster gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
1. die Zwischenprüfung gemäß § 22 bestanden hat
 2. beide Teilprüfungen des Faches Betriebswirtschaftslehre II und mindestens zwei Fachprüfungen der Wahlpflichtfächer gemäß § 24 Abs. 1 bestanden hat und
 3. zwei Leistungsnachweise gemäß § 24 Abs. 5 erworben hat.

Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, dass die oder der Studierende seit mindestens zwei Semestern im Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist.

Im Studiengang mit Praxissemester setzt die Zulassung zur Diplomarbeit ferner den Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Praxissemesters voraus.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von der die Diplomarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt in Form der Bekanntgabe des Themas über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Tag; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt bis zu drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Diplomarbeit betreut haben. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate nach Ausgabe der Diplomarbeit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 muss sie Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 29
Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind,
 3. die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den für die Diplomarbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 30
Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss

hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

§ 31
Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die ggf. gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 10 Abs. 2 und 4 und die gemäß Absatz 2 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend zu kennzeichnen.

Bei Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit Praxissemester wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester im Zeugnis ausgewiesen.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 3 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit mit dem Faktor 2,0,
Kolloquium mit dem Faktor 0,5,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen mit dem Faktor 7,5.

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen werden

die Fachprüfungen des Grundstudiums je mit dem Faktor 1,0,
die Fachprüfung „Betriebswirtschaftslehre II“ mit dem Faktor 2,0,
jede Fachprüfung in den vier Wahlpflichtfächern mit dem Faktor 1,5
gewichtet.

- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 32
Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (**Anlage**) mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Falle gelten die vier zuerst gemäß § 14 Abs. 5 festgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling bei der jeweiligen Anmeldung etwas anderes bestimmt hat.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.
- (2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind, und die ihre Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, schließen ihr Studium nach der geänderten Diplomprüfungsordnung ab.

Studierende nach Satz 1, die ihre Zwischenprüfung bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits abgeschlossen haben, schließen ihr Studium nach der geänderten Diplomprüfungsordnung ab, sofern sie dies schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen oder sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Ordnung dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, dass sie ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester und den Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester (DPO-Wirtschaft) vom 26. Juni 1996 (GABI. NW. II Nr. 6/97, S. 404), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. April 2003 (AB Nr. 18/2003), abschließen wollen.

Studierende des Studiengangs Wirtschaft mit Praxissemester haben nur noch bis einschließlich Sommersemester 2006, Studierende des Studiengangs Wirtschaft ohne Praxissemester nur noch bis einschließlich Wintersemester 2005/06 die Möglichkeit, Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 3. April 2003 zu absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 07.04.2004 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 08.04.2004.

Anlage

Zeitpunkte der Fachprüfungen im Hauptstudium, Katalog der Wahlpflichtfächer

Zeitpunkt der Prüfung (§ 19 DPO) für das Fach Betriebswirtschaftslehre II

	Die erste Semesterzahl bezieht sich auf den Studiengang ohne, die zweite auf den Studiengang mit Praxissemester
Teilprüfung 1	zum Ende des 5./6. Semesters
Teilprüfung 2	zum Ende des 5./6. Semesters

Katalog der Wahlpflichtfächer

Nr.	Fächer/Lehrveranstaltungen	Leistungs- nachweis (LN)	Fach- prüfung (FP)	Zeitpunkt der Prüfung (§ 19 DPO) (Ende des...)
		Von den aufgeführten Leistungsnachweisen sind insgesamt zwei zu erbringen. Sie sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.		Die erste Semesterzahl bezieht sich auf den Studiengang ohne, die zweite auf den Studiengang mit Praxissemester.
1	Absatz- und Beschaffungsmarketing			
1.1	Basisfach 1: Operatives Marketing		FP	5./6. Semesters
1.2	Basisfach 2: Strategisches Marketing		FP	5./6. Semesters
1.3	Aufbaufach 1: Integriertes Marketing	LN	FP	6./7. Semesters
1.4	Aufbaufach 2: Internationales Marketing	LN	FP	6./7. Semesters
	zu 1.3 und 1.4: Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt das Bestehen der beiden Basisfächer 1.1 und 1.2 voraus.			
2	Finanzwirtschaft			
2.1	Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung		FP	5./6. Semesters
2.2	Corporate Finance	LN	FP	6./7. Semesters
2.3	Financial Services	LN	FP	6./7. Semesters
	zu 2.2 und 2.3: Es wird empfohlen, vorab das Fach 2.1 zu absolvieren. Die Fächer 2.2 und 2.3 können nur alternativ gewählt werden.			
3	Internationales Management/VWL			
3.1	Erfolgsstrategien auf internationalen Märkten	LN	FP	6./7. Semesters
4	Operations Research und Logistik			
4.1	Logistik	LN	FP	6./7. Semesters
4.2	Angewandte Statistik	LN	FP	6./7. Semesters
4.3	Operations Research	LN	FP	6./7. Semesters

Nr.	Fächer/Lehrveranstaltungen	Leistungs- nachweis (LN)	Fach- prüfung (FP)	Zeitpunkt der Prüfung (§ 19 DPO) (Ende des...)
		Von den aufgeführten Leistungsnachweisen sind insgesamt zwei zu erbringen. Sie sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.		Die erste Semesterzahl bezieht sich auf den Studiengang ohne, die zweite auf den Studiengang mit Praxissemester.
5	Organisation und Wirtschaftsinformatik			
5.1	Basisfach: Organisationsmanagement	LN	FP	5./6. Semesters
5.2	Basisfach: Prozessmanagement und -systeme	LN	FP	5./6. Semesters
5.3	Basisfach: Systementwicklung und -organisation	LN	FP	5./6. Semesters
5.4	Aufbaufach: Projektstudium		FP	6./7. Semesters
	zu 5.4: Die Zulassung zur Fachprüfung setzt das Bestehen mindestens eines der Basisfächer 5.1, 5.2 oder 5.3 voraus.			
6	Personal- und Bildungsmanagement			
6.1	Führung und Wandel	LN	FP	6./7. Semesters
6.2	Funktionales Personalmanagement	LN	FP	6./7. Semesters
6.3	Potenzialorientiertes Personalmanagement	LN	FP	6./7. Semesters
7	Rechnungswesen/Controlling			
7.1	Externes Rechnungswesen	LN	FP	6./7. Semesters
7.2	Controlling	LN	FP	6./7. Semesters
8	Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung			
8.1	Betriebliche Steuerlehre I		FP	5./6. Semesters
8.2	Betriebliche Steuerlehre II	LN	FP	6./7. Semesters
8.3	Wirtschaftsprüfung	LN	FP	6./7. Semesters
	Das Fach 8.2 wird voraussichtlich nur im Wintersemester angeboten. Es wird empfohlen, zuvor oder spätestens gleichzeitig das Fach 8.1 zu absolvieren.			
9	Wirtschaftsrecht			
9.1	Arbeits- und Wirtschaftsrecht	LN	FP	6./7. Semesters
9.2	Spezielles Wirtschaftsrecht	LN	FP	6./7. Semesters